

abtei und zwar in Bezug auf die Unabhängigkeit und Herrschaftsausübung.

Tatsächlich scheint sich das Verhältnis zwischen dem Kloster und den Vögten aus salischem Haus im Laufe des 11. Jahrhunderts zu einem drängenden Problem entwickelt zu haben. Gerade die Regierungszeit Heinrichs IV. war ja gekennzeichnet vom Widerstreit gegensätzlicher Kräfte und Entwicklungen. Zu ihnen gehörten nicht zuletzt die Belastungen der Klöster durch die hochadeligen Klostervögte. Sie „zwangen die Reichsklöster zu erheblichen Anstrengungen zur Behauptung und Festigung ihrer ökonomischen, rechtlichen und geistlichen Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit“¹¹². In Weißenburg hatten sich nach Lage der Quellen die Figur und die Handlungsweise Herzog Ottos von Kärnten offensichtlich als warnendes Muster- und Lehrbeispiel eines wenig hilfreichen Vogtes in das Bewusstsein und in das Langzeitgedächtnis der Mönchsgemeinde eingegraben. Anders und unproblematisch gestaltete sich anscheinend das Verhältnis zu den Untervögten des Klosters. Zwei von ihnen, die im 11. Jahrhundert wirkten, fanden Eingang ins Martyrolog-Necrolog, wobei sich der *advocatus* Liufrius als Förderer des Klosters hervortat¹¹³.

9. Das Mandat Heinrichs IV. von 1102

Die entstandenen Fehlentwicklungen hinsichtlich der salischen Obervogtei in Weißenburg wurden zusammenfassend thematisiert in dem in vieler Hinsicht aufschlussreichen Mandat Heinrichs IV. vom 11. Februar 1102 für Abt Stephan von Weißenburg († um 1111)¹¹⁴. Es ist ein aussagekräftiges Dokument, das nicht nur einen Lösungsansatz vorschreibt, sondern es vermittelt gleichzeitig eine Vorstellung von der Rechtsstellung sowohl der *familia*¹¹⁵ des Klosters als auch der unfreien Dienstmännern, der *servientes*. Diese standesrechtliche Bezeichnung war seit der Regierungszeit Heinrichs III. (1039–1056) geläufig¹¹⁶. Gleichzeitig sollte ein kaiserliches Verdikt bzw. Mandat den herrschaftlichen Anspruch der Reichsabtei bekräftigen.

112) SEIBERT, *Libertas* (wie Anm. 42) S. 535.

113) Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 45 Weiss., fol. 182v.

114) MGH D H IV. 473 S. 643f.

115) Zu diesem Begriff vgl. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Familia*, in: *Lex.MA* 4 (1989) Sp. 254–256.

116) MGH D H III. 379 S. 521.